



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. Oktober 2011

Kantonsspital Nidwalden. Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrags zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden. Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantons Nidwalden; Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2011 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden, Finanzdirektor Hugo Kayser und Karen Dörr, Controlling GSD, den Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrags zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden und den Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantons Nidwalden beraten. Gestützt auf Art. 23 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 652 vom 6. September 2011 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

1. Baurechtsvertrag

Die Kommission ist sich bewusst, dass mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 das Fallpauschalensystem nach SwissDRG eingeführt wird. Diese Fallpauschalen enthalten in Zukunft auch einen Anteil Anlagenutzung (d.h. die Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen). Damit das Kantonsspital keinen Wettbewerbsnachteil erleidet, ist es notwendig, dass ihm das Spitalgebäude übertragen wird und es somit die grösste Flexibilität hinsichtlich der Investitionen (Bezüglich hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe der Investitionen) erhält.

Die Kommission kommt nach der Prüfung des Baurechtsvertrags zum Schluss, dass den verhandelten Inhalten so zugestimmt werden kann. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Baurecht nur für den Bau beziehungsweise den Erhalt des Spitalgebäudes gewährt wird. Weiter wurde als Bedingung in den Vertrag aufgenommen, dass die Weiterveräusserung des Baurechts einer Genehmigungspflicht durch den Landrat unterliegt. Aus rechtlichen Gründen könnte der Verkauf aber nur dann nicht genehmigt werden, wenn die Spitalversorgung im Kanton nicht mehr gewährleistet wäre. Faktisch dürfte dies aber immer dann der Fall sein, wenn im Kanton Nidwalden bis dahin kein weiteres Spital gebaut worden ist.

Weiter wurde der Baurechtszins kritisch diskutiert. Die Kommission kommt aber zum Schluss, der Baurechtszins sei realistisch, da das belastete Grundstück in der Zone für öffentliche Zwecke liegt und der Nutzungszweck des Baurechts stark eingeschränkt ist.

Die Kommission beantragt dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des Baurechtsvertrages zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Kantonsspital Nidwalden einstimmig mit 11:0 zuzustimmen.

2. Dotationskapital

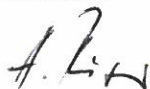
Bezüglich der Ermittlung des Kaufpreises für das bestehende Spitalgebäude wird auf S. 2 des regierungsrätlichen Berichts verwiesen. Es wird hier ein Betrag von rund 40 Millionen Franken ausgewiesen. Da nun das Kantonsspital Nidwalden dem Kanton diesen Betrag nicht effektiv überweisen muss, wird der Kauf durch die Gutschrift von Dotationskapital im selben Umfang finanziert. Die Kommission stimmt der Berechnung des Regierungsrates zu.

Die Kommission beantragt dem Landratsbeschluss über das Dotationskapital des Kantons-
spitals Nidwalden einstimmig mit 11:0 zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Heinz Risi

Sekretär



Christof Würsch